



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesamt  
für Verbraucherschutz

**Marktüberwachung 2023**  
**Projekt Schallpegelmessung bei Blasspielzeugen**

## Impressum

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 52162-200, Fax: (0345) 52162-401

E-Mail: [lav-poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:lav-poststelle@sachsen-anhalt.de)

Homepage: [verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)

Ansprechpartner:

Fachbereich Arbeitsschutz

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 52162-107, Fax: (0345) 52162-401

E-Mail: [LAV-PRODSG@Sachsen-Anhalt.de](mailto:LAV-PRODSG@Sachsen-Anhalt.de)

LAV 04/2024



## Inhalt

Hintergrund .....	4
Prüfinhalt .....	4
Probenahme.....	4
Ergebnis.....	6
Maßnahmen .....	7
Zusammenfassung.....	8

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b> Miniflöten .....	4
<b>Abbildung 2</b> Minitrompete .....	5
<b>Abbildung 3</b> Vogelpfeife.....	5
<b>Abbildung 4</b> Trillerpfeife .....	5
<b>Abbildung 5</b> Ergebnisse Kennzeichnungsprüfung.....	6
<b>Abbildung 6</b> Ergebnisse akustische Prüfung.....	7

## Hintergrund

Hörstörungen durch Umwelt- und Freizeitlärm haben in den vergangenen Jahren vor allem bei Kindern und Jugendlichen weiter zugenommen. Wesentliche Ursachen sind laute Musik, laute Computerspiele, laute Spielzeuge wie z. B. Signalpfeifen oder Trompeten, Spielzeugwaffen oder Knallkörper. Durch diesen Freizeitlärm können Innenohrschädigungen eintreten (akustisches Trauma), die nicht mehr heilbar sind. Freizeitlärm stellt mithin eine erhebliche Gesundheitsgefahr für Kinder und Jugendliche dar.

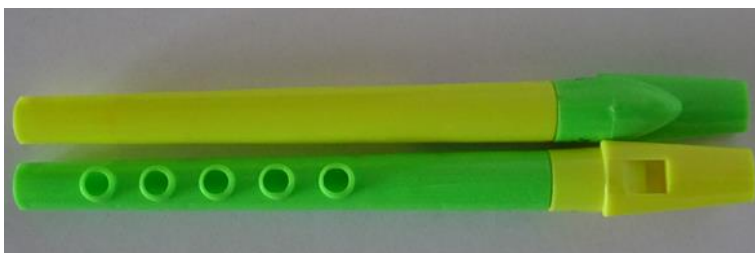
## Prüfinhalt

Im Rahmen des Projektes wurden die Kennzeichnungspflichten nach der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV) sowie die Einhaltung der akustischen Anforderungen nach der Europäischen Norm DIN EN 71-1 überprüft. Insbesondere wurden die Herstellerangaben, die Identifikations- und CE-Kennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung sowie die Einhaltung der Grenzwerte für die durchschnittlichen und die Spitzenschalldruckpegel (LpA und LpCpeak) begutachtet.

Eine Indikatormessung der Prüfmuster wurde in der Messstelle des LAV durchgeführt. Bei Proben, die die zulässigen Grenzwerte danach überschritten haben, erfolgte die Messung in einer akkreditierten Prüfstelle.

## Probenahme

Insgesamt wurden 21 unterschiedliche Spielzeuge der Spielzeugart Blasspielzeug ausgewählt. Die Probenahme erfolgte in lokalen Spielzeuggeschäften in Sachsen-Anhalt und im Onlinehandel.



**Abbildung 1** Miniflöten (Quelle: LAV)



**Abbildung 2** Minitrompete (Quelle: LAV)



**Abbildung 3** Vogelpfeife (Quelle: LAV)



**Abbildung 4** Trillerpfeife (Quelle: LAV)

## Ergebnis

Bei 7 der 21 überprüften Spielzeuge waren die Angabe des Identifikationskennzeichens oder die Herstellerangaben unvollständig bzw. fehlerhaft. Die EG-Konformitätserklärung war bei 10 Spielzeugen unvollständig oder fehlerhaft. Dadurch ist keine eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet.

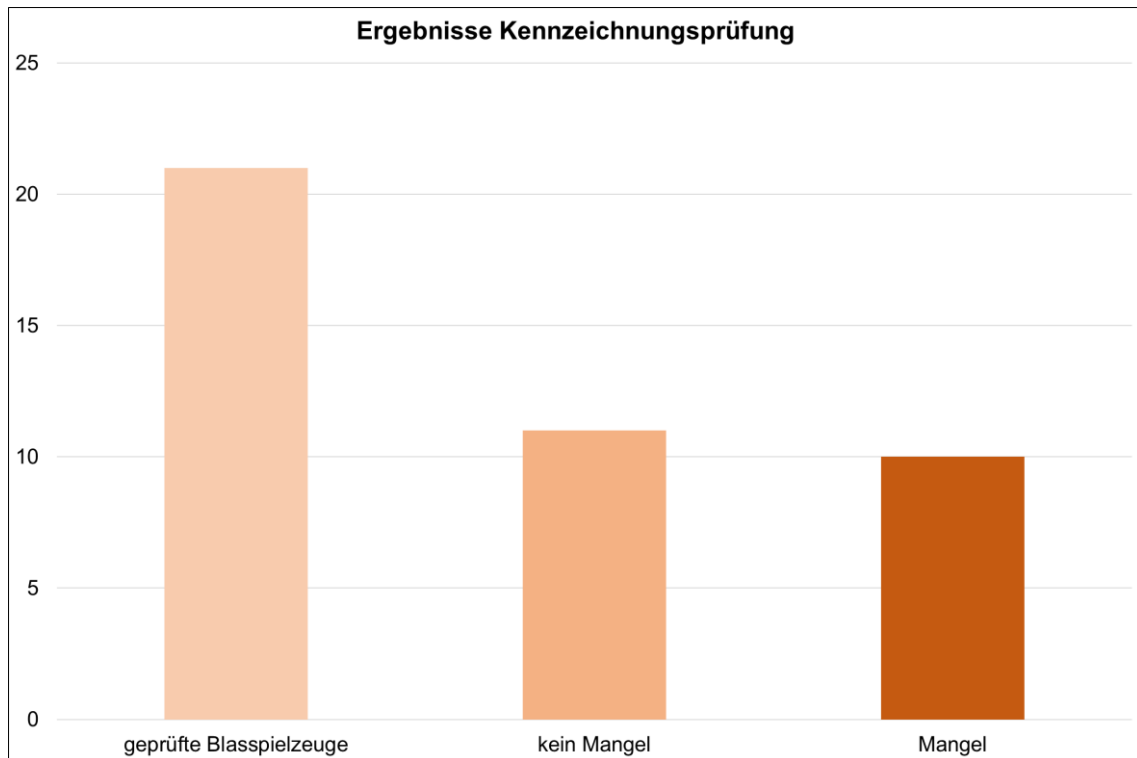


Abbildung 5 Ergebnisse der Kennzeichnungsprüfung

Die Indikatormessung in der Messstelle des LAV ergab weiterhin bei einem Spielzeug eine Überschreitung der zulässigen Emissions-Schalldruckpegel. Die Überprüfung in der akkreditierten Prüfstelle bestätigte den Mangel: Der zeitlich gemittelte Emissions-Schalldruckpegel  $L_{pA}$  von 93,3 dB liegt deutlich über dem nach Abschnitt 4.20.2.10 der DIN EN 71-1 zulässigen Grenzwert von 85 dB. Hier besteht die Gefahr einer Hörschädigung.

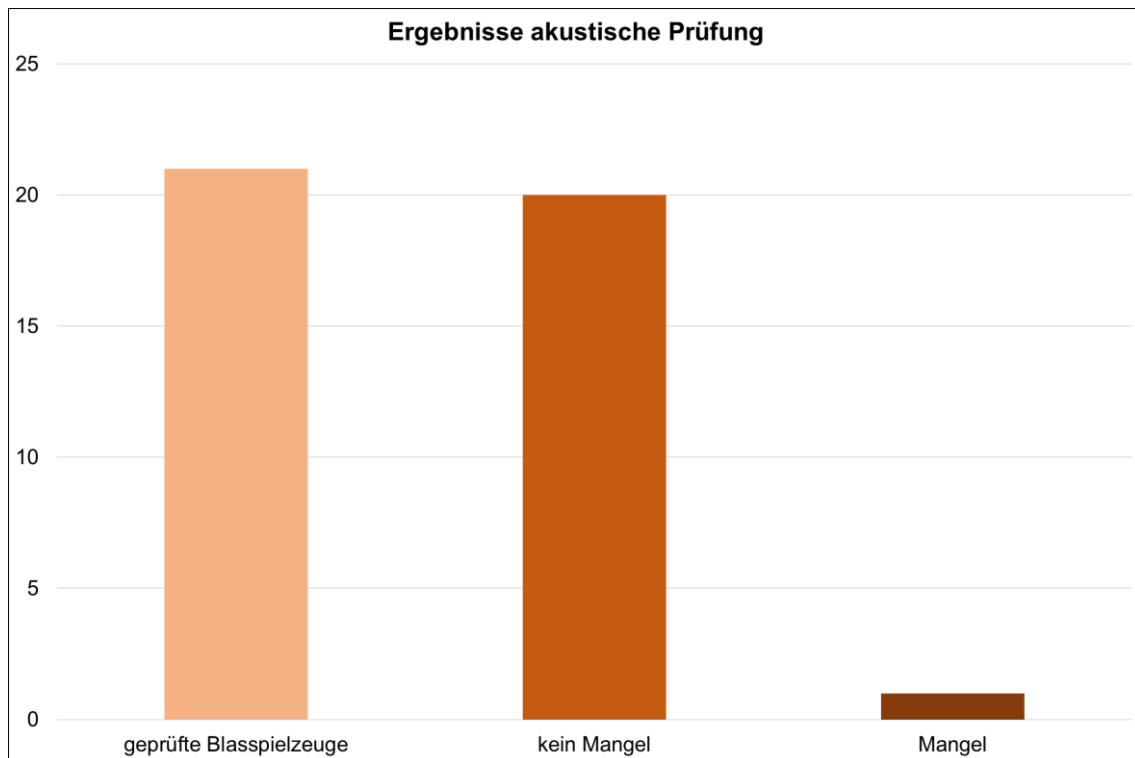


Abbildung 6 Ergebnisse der akustischen Prüfung

## Maßnahmen

Sobald eine zuständige Marktüberwachungsbehörde Kenntnis darüber erlangt, dass Produkte Mängel im Sinne des ProdSG aufweisen, hat sie entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit diese Produkte vom Markt genommen oder die Mängel beseitigt werden. Dabei sind die behördlichen Maßnahmen primär an die Hersteller oder Einführer der mangelhaften Produkte zu adressieren, um maximale Wirksamkeit zu erreichen. Für die Dokumentation und Fallbearbeitung steht den Marktüberwachungsbehörden außerdem das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS der Europäischen Kommission zur Verfügung. Für Produkte im Handel ist in der Regel die für die „Quelle der Lieferkette“ zuständige Behörde für die Maßnahmen zur Produktsicherheit zuständig.

Das LAV hat die zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die festgestellten Mängel informiert und die entsprechenden Informationen im ICSMS hinterlegt. Die zuständigen Behörden sind danach verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzuleiten.

## Zusammenfassung

Bei 7 von 21 Spielzeugen wurden Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten festgestellt. Bei einem Spielzeug wurde zudem eine Grenzwertüberschreitung für den Emissions-Schalldruckpegel ermittelt. Die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden über die festgestellten Mängel informiert. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzuleiten.



[verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)